



Landratsamt Dingolfing-Landau

-Amt für Soziales und Senioren-



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

An die Antragsteller
Zuschüsse für Bildung und Teilhabe

Sachbearbeiter: Frau Dobler
Telefon: 08731/87-455
Telefax: 08731/87-744
Zimmer-Nr.: 45
Email: michaela.dobler@landkreis-dingolfing-landau.de

Vollzug des Sozialgesetzbuches zweites Buch (SGB II) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Zuschüsse zur Bildung und Teilhabe

Sehr geehrte(r) Antragsteller*in

zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Schülerbeförderung, Lernförderung, Klassenfahrten), bitten wir Sie beiliegende Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht behördenintern im Landratsamt beim Jugendamt, Sozialem Dienst, Wohngeldstelle, der Wohnortgemeinde, der zuständigen Schule oder Kindertagesstätte sowie dem Jobcenter zu unterzeichnen und bei uns dann zusammen mit Ihrem Antrag und den weiteren Unterlagen vorzulegen.

Sie ermöglichen mit Ihrer Unterschrift und Zustimmung die Prüfung und Bearbeitung der Zuschüsse für Sie und uns durch kürzere Wege und einer vereinfachten Bearbeitung von bearbeitungsrelevanten Informationen oder bei fehlenden Unterlagen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dobler

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
(BLZ 742 500 00) 100 000 702
BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02
Volksbank Dingolfing (BLZ 743 913 00) 7 404
Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) 5013-808

Bitte mit dem Antrag und den Unterlagen bei uns einreichen

Entbindung von der Schweigepflicht

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

1. Einwilligungserklärung der / des Leistungsberechtigten / des Antragstellers

Ich willige ein, dass das Amt für Soziales und Senioren, Bildung und Teilhabe, vom

Jugendamt / Sozialen Dienst / Wohngeldstelle / Jobcenter / Schule / Kindertagesstätte / Wohnortgemeinde

zur Bearbeitung beantragter Zuschüsse und Leistungen zur Bildung und Teilhabe, alle hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen erhalten darf, die für die Bearbeitung und Bewilligung benötigt werden. Das schließt auch Unterlagen ein, die bei den oder der o.g. Stelle bereits vorgelegt wurden.

Ich willige ein, dass bereits vorhandene Bewilligungsbescheide oder Ablehnungen über Leistungen übersandt werden dürfen.

Ich willige ein, dass Informationen über die Familiensituation / Aufenthalt der Kinder erteilt werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass die mit unseren Unterlagen und der Bearbeitung betreffenden Sachgebiete, Einrichtungen und Sachbearbeiter direkt (telefonisch oder schriftlich) Auskunft erteilen dürfen, sofern sich aus den vorgelegten/eingeholten Unterlagen Rückfragebedarf ergibt.

Ich bestätige, dass ich eine Ausfertigung der von mir unterschriebenen Erklärung erhalten habe.

Hinweis: Für die Entbindung von der Schweigepflicht ist die Unterschrift der / des Leistungsberechtigten / des Antragstellers erforderlich. Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Leistungsberechtigten

Information für die Antragstellerin / den Antragsteller

Die Auskünfte und Unterlagen werden nur dann erhoben, wenn sie **erforderlich** sind, um über die Voraussetzungen zur Gewährung der beantragten Zuschüsse zur Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II i.V.B. mit § 6b BKGG) zu entscheiden.

Das Amt für Soziales und Senioren **darf Daten**, die ihm bereits vorliegen oder die er mit Ihrer Einwilligung erhalten hat, an andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Sozialer Dienst, Jugendamt, Wohngeldstelle, Schule, Kindertagesstätte) für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung oder für die Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben **weitergeben**. Zur eigenen Aufgabenerfüllung darf das Amt für Soziales und Senioren diese Daten auch an sonstige Dritte (zum Beispiel Anbieter von Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wie Vereine, Gemeinden für Ferienprogramm) übermitteln, sofern dies erforderlich ist.

Sie können solcher Weitergabe aber jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Das kann allerdings dazu führen, dass Ihnen eine Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird, wenn Sie zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I -).

Hinweise und notwendige Informationen zur Verwendung aller Daten und dem Austausch dieser sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind auch in unserer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) enthalten.